



558-700.14/86
Bq/wr

REGLEMENTSGENEHMIGUNG

Das am 17. Juni 1986 von der Einwohnergemeindeversammlung
Niederhünigen beschlossene

Kindergartenreglement

wird g e n e h m i g t .

3005 Bern, 29. August 1986
Sulgeneckstrasse 70

DIE ERZIEHUNGSDIREKTORIN



Geht an:

- Gemeinderat 3504 Niederhünigen
- Regierungsstatthalteramt Konolfingen, 3082 Schlosswil
- Primarschulinspektorat Kreis 9, Herrn H. Enggist,
Wartbodenstrasse 2c, 3626 Hünibach
- Abl.
- D.

KINDERGARTENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Niederhünigen

gestützt auf

- das Kindergartengesetz vom 23. November 1983
- die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985
- das Organisations- und Verwaltungsreglement der
Einwohnergemeinde Niederhünigen vom 14. Dezember 1974

beschliesst:

Art. 1

Trägerschaft Die Einwohnergemeinde Niederhünigen ist Trägerin des öffentlichen Kindergartens, der im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt wird.

Art. 2

Dauer des Kindergartenbesuchs In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein oder zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder. Bei zu grosser Kinderanzahl haben diejenigen Kinder den Vorrang, welche ein Jahr vor dem Schulbeginn stehen, nebst den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern. Ist noch Platz vorhanden, entscheidet die Kommission über die Aufnahme von 5-jährigen Kindern.

Art. 3

Aufgaben und Aufsicht Die Aufsicht über den Kindergarten wird von der Schulkommission wahrgenommen.

Art. 4

Wahl der Kindergärtnerinnen Die definitive Wahl der Kindergärtnerinnen erfolgt gemeinsam durch Schulkommission und Gemeinderat auf die kantonal einheitlich festgelegte Amtsdauer von sechs Jahren.

Art. 5

Errichtung und Aufhebung Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag der Schulkommission über die Eröffnung und Aufhebung des Kindergartens, von Kindergartenklassen und -gruppen und Kindergärtnerinnenstellen, unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Erziehungsdirektion.

Art. 6

Kindergarten- Ein allfälliges Kindergartengeld für den Besuch des
geld für Kinder Kindergartens von Kindern aus andern Gemeinden wird
aus andern von der Schulkommission festgelegt.
Gemeinden

Art. 7

Unfallver- Die Kindergartenkinder werden in die Schülerunfall-
sicherung versicherung einbezogen.

Art. 8

Schlussbe- Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die
stimmungen Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Kraft. Es er-
setzt das Reglement über den Kindergarten vom 13. Juni
1978.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Ein-
wohnergemeinde Niederhünigen am 17. Juni 1986 mit 56 : 0
Stimmen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Sekretärin:

Rüeggli

Rüeggli

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass
das Kindergartenreglement in den Amtsanzeigern vom 23.
und 30. Mai 1986, sowie in den Amtsblättern vom 24. und
28. Mai 1986, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit
publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der be-
schlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt
worden ist.

Einsprachen wurden keine eingereicht.

Niederhünigen, 20. August 1986

Die Gemeindeschreiberin:

Rüeggli

Von der Erziehungsdirektion des
Kantons Bern mit/ohne Vorbehalt
genehmigt laut Beschluss Nr. 558-700.14/86

Bern, 29. Aug. 1986

Die Erziehungsdirektorin:



Lu. Rüeggli